

Alt für jung! Näher dran!

Förderprogramm für mehr Wohneigentum in Bünde und Kirchlegern

Sprechen Sie uns an – wir informieren Sie gerne!

Informationen zu diesem Förderprogramm oder auch zu allen anderen Produkten und Dienstleistungen der EWB erhalten Sie bei unserem Energiesparberatersteam. Sprechen Sie uns an – wir informieren Sie gerne!

✓ Unser Vertriebsteam erreichen Sie:
telefonisch **05223 967-116**
per E-Mail **vertriebsteam@ewb.aov.de**



Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH

Osnabrücker Straße 205 · 32257 Bünde
Tel. 05223 967-0 · Fax 05223 967-148
info@ewb.aov.de · www.ewb.aov.de

Service- und Geschäftszeiten:

Mo. 8:00 bis 18:00 Uhr
Di. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 13:00 Uhr



Näher dran!

Alt für jung! Näher dran!

Förderprogramm „Alte Häuser für junge Familien“



Fördersumme bis **600,- €**



Näher dran!

Stand: 1. Januar 2020

Alt für jung! Näher dran!

Das müssen Sie wissen!

Fördersumme
bis **600,- €**



➤ Förderprogramm „Alte Häuser für junge Familien“

Gefördert wird die Erstellung eines Altbaugutachtens:
mit Ortsbegehung, Bestandsaufnahme, Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung

- Förderfähig sind Altbauten mit bis zu vier Wohneinheiten in Bünde oder Kirchleugern, die bis zum 01.01.1978 bezugsfertig waren
- Junge Paare oder Familien mit Kindern erhalten für die Erstellung eines Altbaugutachtens einen Zuschuss von 400,- €
- Für das erste und zweite minderjährige Kind erhalten Sie jeweils 100,- € zusätzlich
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Altbau-eigentümers ist erforderlich
- Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen erstellt werden, der als antragsberechtigter Berater* in Betracht kommt
- Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die EWB in einem Informationspool einverstanden sein
- Die Förderung eines Altbaugutachtens ist nicht möglich, wenn bereits ein Altbaugutachten erstellt worden ist und/oder Sie das Gebäude bereits erworben haben
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbau-gutachtens und der Rechnung

* Qualifizierte und unabhängige Berater für die Vor-Ort-Beratung, die Förderanträge beim BAFA stellen können, sind unter anderem in der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes im Bereich Wohngebäude unter: www.energie-effizienz-experten.de zu finden.

Inhalt und Anforderungen an Antragstellung und Beratungsbericht richten sich im Übrigen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden (BANz AT 25.06.2012 B1).

➤ „Starthilfe Erdgas“

Ab dem ersten Tag in Ihrem „Altbau“ erhalten Sie einen Zuschuss von insgesamt 30.000 kWh Erdgas über 4 Jahre*

- Die Höchstmenge für die laufende Förderung beträgt 4 x 7.500 kWh jährlich
- Auszahlung der Fördergelder nach Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Förderempfänger und bei Eigen-nutzung
- Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antrag-stellung vorzulegen
- Der Förderanspruch erlischt bei Auszug oder Verkauf

Erdgaszuschuss
30.000 kWh 4 x 7.500 kWh pro Jahr

* Bedingungen:

Das Förderprogramm „Alt für jung“ richtet sich an alle Erdgaskundinnen und Erdgaskunden der EWB, die von der EWB mit Erdgas in der Grundversorgung gemäß den von der EWB veröffentlichten Grundversorgungspreisen und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) beliefert werden. Die Förderung „Starthilfe Erdgas“ erfolgt durch eine kWh-Gutschrift auf den Erdgas-Jahres-abrechnungen der darauffolgenden vier Jahre. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie als Erdgaskundin und Erdgaskunde ab dem Datum der Antrag-stellung vier Jahre durchgängig Erdgas in der Grundversorgung von der EWB beziehen müssen, um sämtliche Gutschriften zu erhalten. Ein Anspruch auf Teil-Gutschriften sowie Barauszahlung besteht nicht. Sollten Sie nicht vier Jahre durchgängig Erdgas in der Grundversorgung von der EWB beziehen, erlischt jeglicher Anspruch aus dem Förderprogramm.

Ablauf:

Der Antragsteller ist verpflichtet, die anstehenden Maßnahmen mit der EWB abzustimmen. Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich zu stellen. Nach Prüfung aller Unterlagen und Erfüllung aller Voraussetzungen werden entsprechende Fördermittel freigegeben bzw. dem genannten Vertragskonto gutgeschrieben.